

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

**Allgemeines Rundschreiben Nr. 157/2021
vom 28. Juni 2021**

**Corona-Arbeitsschutzverordnung:
Verabschiedung im Bundeskabinett
Inkrafttreten am 1. Juli 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundeskabinett hat am 24. Juni 2021 die Neufassung der Corona-Arbeitsschutzverordnung beschlossen. Die Neufassung entspricht der Textfassung des Referentenentwurfs vom 17. Juni 2021, über den wir bereits informiert haben.

Nochmaliger Hinweis:

Weiterhin gelten Kontaktbeschränkungen und die Testangebotspflicht. Arbeitgeber bleiben demnach verpflichtet, in ihren Betrieben mindestens zweimal pro Woche für alle in Präsenz Arbeitenden ein Testangebot zu unterbreiten. Beschäftigte, bei denen ein Nachweis der vollständigen Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegt, können vom Testangebot ausgenommen werden.

Dagegen findet sich in der Verordnung - wie bereits mitgeteilt - keine neue Regelung zu einer Homeoffice-Angebotspflicht. Die in § 28b Abs. 7 IfSG normierte Homeoffice-Angebotsverpflichtung entfällt damit zum 30. Juni 2021.

Unternehmer nrw hat bzgl. der Tätigkeit im Homeoffice einen rechtlichen Überblick erstellt, der die einzelnen arbeitsrechtlichen Facetten des „Zurückholens“ von Mitarbeitern aus dem Homeoffice beleuchtet.

Wir sind der Meinung, dass in der Mehrzahl unserer Mitgliedsbetriebe dieses Zurückholen in die betrieblichen Abläufe automatisch und unproblematisch erfolgen wird. Deshalb verzichten wir zunächst auf die Übermittlung des Rechtsgutachtens von unternehmer nrw, um ein unnötiges „Verrechtlichen“ dieses Vorgangs zu vermeiden

Sehr gerne und selbstverständlich werden wir Ihnen aber auf Wunsch das Papier elektronisch zu-leiten.

Mit freundlichen Grüßen



Kühnel